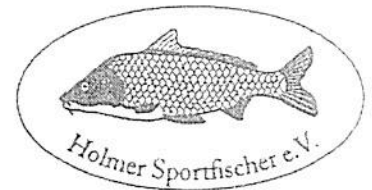


# Satzung



## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Angelverein Holmer Sportfischer e.V. ist eine Vereinigung von Anglern. Er hat seinen Sitz in 25488 Holm und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nummer 719 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Pinneberg.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- 1.) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
- 2.) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
- 3.) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
- 4.) Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-Gewässer-Natur- und Tierschutzes.
- 5.) Schaffung von Angelmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
  - a) Fischgewässern,
  - b) Booten und den dazugehörigen Anlagen,
  - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
  - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsschutzbildes und natürlicher Wasserläufe.
- 6.) Förderung der Jugendarbeit.
- 7.) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Jeder unbescholtene Angelfischer und Bürger kann Mitglied des Vereins werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dem Verein können Förderer und Interessenten als inaktive Mitglieder beitreten. Für alle ist die Satzung des Vereins rechtsverbindlich.

Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag beim Verein einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### § 4 Fachverbände

Jedes aktive Mitglied gehört für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein den zuständigen Fachverbänden als Mitglied an und genießt den Schutz dieser Verbände in allen fischereirechtlichen Fragen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

#### § 5 Vereinsaustritt

Das Mitglied kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigung aus dem Verein ausscheiden.

Die Kündigung muss schriftlich an den Verein erfolgen.

#### § 6 Vereinsausschluss

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es:

- seinen Beitrag nicht bezahlt
- ehrenrührige Handlungen begeht, begangen hat, straffällig wurde, Fischereivergehen begeht. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes der Vorstand. Die Vorschriften der Fachverbände sind im Ausschlussverfahren zu beachten.

Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen.

#### § 7 Vereinsbeiträge

Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied eine evtl. Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag sofort zu entrichten.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| I. Vorsitzender | II. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender) |
| Kassenwart      | und Schriftführer                                 |

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder für die einzelnen Fachbereiche wählen. Diese werden als erweiterter Vorstand beim Hauptvorstand beratend und fachlich tätig und sind stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der I. Vorsitzende und der II. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und zwar für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen oder sonstige Vorteile für die Tätigkeit im Vorstand sind ausgeschlossen.

Auslagen müssen vorher beim Vorsitzenden zur Genehmigung bekannt gemacht werden und werden nur nach Prüfung durch die Kassenwartprüfer ersetzt.

### § 9 Mitgliederversammlung (Organ)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

Wahl des Vorstandes, Absetzung des Vorstandes, Festsetzung von Aufnahmegebühren, Jahresbeitragshöhe, Sonderabgaben für Fischeinsatz sowie alle Abgaben, die mit der Zielsetzung des Vereins erforderlich sind.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der gesamte Vorstand ist an diese Beschlüsse gebunden und hat diese durchzuführen.

### § 10 ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im I. Quartal statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich ein. Die Mitglieder können bis 14 Tage vor Versammlungstermin Anträge für die Tagesordnung schriftlich einreichen.

Über diese Anträge entscheidet die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

### § 11 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitgliedschaft schriftlich beantragt.

### § 12 Protokoll

Der Verein führt ein Protokoll, in das der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen eingetragen wird.

Das Protokoll muss vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Versammlungsteilnehmer unterschrieben werden.

### § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer (keine Vorstandsmitglieder). In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt (Wiederwahl ist nicht zulässig). Sollte auf der Mitgliederversammlung kein Kassenprüfer gewählt werden können, wird vom Vorstand ein neutraler Kassenprüfer berufen.

### § 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder durchgeführt werden. Für die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 10 der Satzung. Der Verein kann die Zustimmung zu einer Satzungsänderung von den Mitgliedern auch schriftlich einholen. Siehe dazu die Vorschriften des § 32 BGB.

### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gelten die Vorschriften des § 10 der Satzung. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung zur Auflösung des Vereins kann in Anlehnung an § 32 BGB auch von allen Mitgliedern schriftlich eingeholt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die

Gemeinde Holm / Kreis Pinneberg

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

Stand: 09. Februar 2007

VR 719 PI

Die Satzungsänderung ist am 31.01.2008 in das Vereinsregister eingetragen worden

Pinneberg, 05.02.2008



Behrens, J.  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle